



Politische Gemeinde Arbon

# **Verordnung zum Reglement über die Reserve für Wertschwankungen des Finanz- vermögens**

Gültig ab 31. Dezember 2019

Gestützt auf das Reglement über die Reserve für Wertschwankungen des Finanzvermögens der Politischen Gemeinde Arbon vom 25. Februar 2020 erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

#### Art. 1

Der Vollzug über die Reserve für Wertschwankungen des Finanzvermögens und der vorliegenden Verordnung obliegt der Abteilung Finanzen der Stadt Arbon.

Zuständigkeit

#### Art. 2

Die Finanz- und Sachanlagen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Reglements über die Reserve für Wertschwankungen des Finanzvermögens beinhaltet die Sachgruppen 107 (Finanzanlagen) und 108 (Sachanlagen Finanzvermögen) der Bilanz der Stadt Arbon.

Definition Finanz- und Sachanlagen

#### Art. 3

<sup>1</sup> Für die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzanlagen wird ein Bilanzkonto im Bereich des Eigenkapitals eröffnet und geführt.

Buchhalterische Behandlung

<sup>2</sup> Unrealisierte (Marktwertanpassungen) und realisierte Gewinne oder Verluste sind in der Erfolgsrechnung dem Ergebnis aus Finanzierung der Erfolgsrechnung (Teil des operativen Ergebnisses) zuzuordnen.

<sup>3</sup> Die Einlagen und Entnahmen aus der Reserve sind dem ausserordentlichen Ergebnis zuzuordnen.

#### Art. 4

Diese Verordnung wird durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 41 / 20 vom 23. März 2020 erlassen und wird rückwirkend per 31. Dezember 2019 in Kraft gesetzt und ist erstmals für den Jahresabschluss 2019 anzuwenden.

Inkraftsetzung

Dominik Diezi, Stadtpräsident

Andrea Schnyder, Stadtschreiberin